

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 5 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Rich. Müller
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Hörsingstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800. — Postfachkonto Stuttgart 6808.

Anzeigengebühr
für die sechsgespaltene Anzeigebühne 5 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Sozialhygiene und Gewerbekrankheiten

Von Dr. Georg Wolff.

Das Gesetz über Betriebsräte (§ 66 Abs. 8) verpflichtet die Betriebsräte, auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken. Der nachfolgende Artikel gibt hierzu wertvolles Material. Die Redaktion.

Im Gegensatz zu den Betriebsunfällen, das heißt solchen im gewerblichen Leben vorzukommenden schädigenden Ereignissen, die eine sofortige Verletzung hervorrufen, sind die Gewerbekrankheiten, das heißt die mehr chronisch verlaufenden Betriebserschädigungen, nicht versicherungspflichtig. Ein Beispiel mag diese Verhältnisse veranschaulichen. Während ein Arbeiter, dem im Fabrikbetriebe durch irgendeinen unglücklichen Zufall eine Hand verstümmelt oder abgetrennt ist, Anspruch auf Unfallrente hat, kann ein anderer, der etwa in jahrelanger Arbeit sich eine Blei- oder Arsenvergiftung mit allen ihren bösen Folgen zugezogen und damit seine Erwerbskraft eingebüßt hat, keinen Anspruch auf eine Unfallrente erheben. Jeder Unbefangene erkennt, daß hier eine Ungerechtigkeit der sozialen Gesetzgebung vorliegt, die den einen schwer zugunsten des andern benachteiligt. Von medizinischer autoritativer Seite ist auf diese Verhältnisse oft genug hingewiesen worden. In der Tat ist der Richter im Recht, wenn er sich auf den Standpunkt stellt, eine chronische Bleivergiftung oder dergleichen könne nicht den Unfällen zugerechnet werden; deswegen aber, weil wir diese Art von oft sehr schweren Betriebserschädigungen nicht in die gewöhnliche Versicherungsnomenklatur einreihen können, dürfen wir ummöglich eine Ansicht, die so unvollkommen wie nur irgend möglich begründet ist, vertreten, daß die Gewerbekrankheiten in das Reich der sozialen Versicherung überhaupt nicht hineinzubeziehen seien. Der Gewerbearzt hat hier die Entscheidung zu treffen. Wenn er einwandfrei feststellt, daß die Erkrankung lediglich die Folge dauernder Schädigungen durch eine gewisse Art von Betriebsbeeinträchtigungen ist, daß Personen, die anderwärts beschäftigt sind, solchen Erkrankungen nicht ausgesetzt sind, dann sollte die Notwendigkeit der Unfall- oder besser der Gewerbeversicherung nicht in Frage gezogen werden dürfen. Diese Forderung wird tatsächlich von den meisten Ärzten gestellt, die die einschlägigen Verhältnisse kennen.

Die Ausgestaltung der sozialen Gesetzgebung gehört zweifellos zu den wichtigsten Aufgaben des modernen Industriestaates. Gerade deshalb, weil immer mehr Arbeiter entsprechend unserer Wirtschaftsentwicklung industriell beschäftigt werden, mehr denn je die Gewerbekrankheiten zuzunehmen und bedürfen ebenso einer Versicherung wie die im Fabrikbetriebe sich häufenden Unfälle. Diese Tatsache spricht am deutlichsten dafür, daß die Forderung der Versicherung keine deplacierte Forderung ist, sondern eine Forderung der Gerechtigkeit, die der Notwendigkeit unserer sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung entspricht, der man in vielen Industriestaaten bereits nachgegeben ist.

Wie wir schon eingangs erwähnten, ist das Versicherungsrecht der meisten Länder so, daß unter Umständen einem schwer im Betriebe lebendigen durch langjährige Beschäftigung mit einem und demselben Stoff geschädigten Arbeiter kein Anspruch auf Unfallrente zusteht, während ein anderer nur deshalb keine Entschädigung erhält, weil er nicht durch lange Zeit hindurch geschädigt worden ist, sondern einen einmaligen plötzlichen Betriebsunfall erlitten hat. Diese große Ungerechtigkeit wird oft genug von allen Sachverständigen und Richtern empfunden; man hat sich deshalb bemüht, das Gesetz dahin künstlich zu interpretieren, daß man die chronische Vergiftung als eine Summe von einzelnen Betriebsunfällen aufgefaßt hat. Selbstverständlich tut man damit den Tatsachen Gewalt an; aber man tut es, um ein durchaus mangelhaftes Gesetz, das den Ansprüchen unserer Zeit in keiner Weise mehr gemessen ist, einigermaßen zu mildern. Viele Schicksalsprüche haben wohl dank der humanen Gesinnung sachverständiger Gutachter die Tendenz zum Ausdruck gebracht, im Interesse der betroffenen Kreise den Begriff des plötzlichen Betriebsunfalles bei der Beurteilung der durch Gewerbekrankheiten hervorgerufenen Schädlichkeiten nicht allzu eng zu fassen. So sind Schädigungen, die innerhalb eines ganzen Tages oder sogar mehrerer Tage erst deutlich als durch den Betrieb verursacht erkannt wurden, in einzelnen Fällen noch den Betriebsunfällen zugerechnet worden und infolgedessen versicherungspflichtig gewesen. So sympathisch eine weitberzige Auffassung des Gesetzes seitens der verantwortlichen Stellen auch berührt, so sind es doch einmal nur relativ wenige Personen, die davon Nutzen haben; dann aber ist es auch kein menschenswerter Zustand, daß ein Gesetz mehr oder weniger willkürlich interpretieren zu müssen, um manifeste Ungerechtigkeiten einigermaßen auszugleichen. Wir brauchen vielmehr ein Gesetz, das diesen Schädlichkeiten, die wir gemeinsam als Gewerbekrankheiten bezeichnen können, ebenso gerecht wird wie den einmaligen Betriebsunfällen. Denn schließlich sind die Gesetze dazu da, daß sie von den rechtsprechenden Instanzen befolgt und nicht, selbst in weitberziger Weise, umgedeutet werden. Freilich müssen die Gesetze den sozialen Verhältnissen und wirtschaftlichen Bedingungen unserer Zeit tatsächlich entsprechen und keine so offenen Ungerechtigkeiten in sich bergen, wie es das Versicherungsrecht tut. Zur Illustration sei angeführt, was schon früher der Frankfurter Sozialhygieniker Dr. Gwald zu diesem Punkt bemerkt hat:

Ein Arbeiter, der durch plötzliches Einatmen von Blei- und Arsenstäuben eine Gesundheitschädigung davonträgt, hat das Glück, daß bei ihm Betriebsunfall angenommen werden kann; sein Arbeitsgenosse dagegen, der durch wochenlange Tätigkeit der Einwirkung dieser giftigen Stoffe ausgesetzt war und nun eine dauernde Gesundheitschädigung davonträgt, erlangt nicht den Schutz der Unfallversicherungsgesetze, sondern hat höchstens die Annahmestufe auf die noch so unergieblich geringere Invalidenrente. Und doch liegen die Dinge, rein sozial gedacht, völlig gleich. Denn die Schädigung war hervorgerufen durch den Betrieb; der Arbeiter, der nicht mit Bleihaltigen Gegenständen zu tun hat, wird nie mit Blei verunreinigt oder den verhängnisvollen Folgen einer Bleivergiftung auf ein bestimmtes Leiden zu tun haben. Der Betrieb mit seinen nachteiligen Folgen, mit Folgen, die über den Rahmen einer Gesundheitschädigung durch Arbeit an sich hinausgehen und in ursächlicher Beziehung zu den verhängnisvollen Wirkungen des Arbeitsstoffes stehen, der Betrieb als solcher ist der schädigende Faktor, und vom Standpunkt der Humanität und der sozialen Medizin ist nicht einzusehen, warum die Festpflicht des Unternehmers (natürlich im Rahmen des Versicherungsgesetzes und nicht im Rahmen des bürger-

lichen Rechts) nur dann eintreten soll, wenn die Merkmale einer einmaligen Schädigung gegeben sind, und warum sie ausbleiben sollen, wenn die Merkmale einer mehrmaligen oder chronischen Schädigung vorliegen. Eher wäre doch das Umgekehrte noch sinnvoller. Für den Arbeiter, der durch seine dauernde Tätigkeit infolge der Eigentümlichkeiten des Betriebes geschädigt wird, liegt tatsächlich ein Zustand der Rechtlosigkeit vor, ein Zustand, der längst beseitigt ist, wenn diese Eigentümlichkeiten des Betriebes den Charakter des Betriebsunfalles haben.

Die Ausführungen des Frankfurter Sozialmediziners illustrieren diese Verhältnisse, deren Unhaltbarkeit gar nicht zu leugnen ist, sehr gut. Es entsteht nun die große Schwierigkeit, den Begriff der Gewerbe- oder Berufskrankheiten zu präzisieren. Die Gewerbekrankheit, die in fast allen Berufen in irgendeiner Form anzutreffen ist, läßt sich viel schwerer genau definieren als der Betriebsunfall, der durch das Unvorhergesehene der Schädigung, eben das Unfallartige, genügend charakterisiert ist. Berufsschädlichkeiten haben die gelehrtten Berufe wie die Tätigkeiten des in der Fabrik, in der Werkstatt usw. beschäftigten Arbeiters. Der Redner, der Sängler zieht sich leichter als andere Personen eine Erkrankung der Sprachorgane zu, Bergleute, Bäcker, Fleischer, in Blei-, Quecksilberbetrieben usw. beschäftigte Personen haben alle ihre besonderen Berufsschädlichkeiten in Kauf zu nehmen, die einen mehr, die andern weniger. Es ist bekannt genug, daß viele Berufsklassen mehr zur Lungentuberkulose neigen als andere; die einen müssen in ihrem Beruf ständig Staub schlucken und bekommen dadurch leichter eine Erkrankung der Lunge, die den Tuberkelbazillen eher eine Ansiedlung ermöglicht, eine sogenannte Disposition schafft. So gibt es eine unübersehbare Zahl von Berufsschädlichkeiten, und es ist in der Tat mit großer Schwierigkeit verbunden, einen einheitlichen Begriff der versicherungspflichtigen Gewerbekrankheiten zu finden. Schließlich ist eine Erklärung, wie sie der Präsident des Reichsversicherungsamts von der Vorzeit gegeben hat: „Die Berufskrankheiten sind diejenigen Krankheiten, die als Endergebnis einer längeren Einwirkung der schädlichen Einflüsse bestimmter Berufsarten erscheinen und deshalb bei den Angehörigen dieser Berufsarten ausschließlich oder doch häufiger als in der Bevölkerung auftreten“ für die meisten Fälle zutreffend. Der Redner hält seine Rede, die sogenannten Wälderbeine, als das Endergebnis der längeren Einwirkung des besonderen Stehens beim Leigmetzen, der Redner seinen Kehlkopfkatarrh als Folge der längeren Inanspruchnahme seiner Sprechorgane, der Bleiarbeiter seine Bleivergiftung als Endergebnis der längeren Einwirkung des Bleies. Immerhin ist es schwer, nach solchen allgemeinen Begriffen eine einheitliche, alle Teile aufdeckende Rechtsprechung auszusprechen; deshalb wurde auch vorgeschlagen, eine Liste der Krankheiten aufzustellen, die als entschädigungspflichtige Berufskrankheiten zu gelten haben. Natürlich hat auch ein solcher Vorschlag viele Nachteile und bringt vor allem wieder einen Scheinaktivismus in das Gesetz, den zu vermeiden man nach den Erfahrungen mit der Unfallversicherung alle Ursache hat. Die Beziehungen zwischen Beruf und Berufskrankheit können nicht nach einem genau bestimmten Schema behandelt werden; es können sich immer neue Schädlichkeiten des Gewerbelebens herausstellen, welche die Beziehungen zwischen den Berufen und ihren Schädlichkeiten ständig verschieben.

Die einzelnen Länder, die die Versicherungspflicht der Gewerbekrankheiten bereits eingeführt haben, besitzen nun ein sehr voneinander abweichendes Versicherungsrecht. In der Schweiz ist die Haftpflicht für Betriebschäden auf die Gewerbekrankheiten seit längerem ausgedehnt worden; der geschädigte Arbeiter muß jedoch den Beweis liefern, daß seine Erkrankung direkt durch die Berufsschädlichkeit hervorgerufen worden ist, eine Forderung, die nicht immer ganz leicht zu erfüllen ist. In England ist das Vitenstystem, das wir vorher erwähnten, eingeführt. Die versicherungspflichtigen Gewerbekrankheiten sind genau präzisiert. Die Unternehmer, die den in ihren Betrieben erkrankten Arbeitern gegenüber ersatzpflichtig sind, suchen sich nun dadurch zu schützen, daß sie von jedem Arbeiter beim Eintritt eine schriftliche Erklärung verlangen, daß er an keiner der bekanntgegebenen Gewerbekrankheiten leidet. Arbeiter, die diese Erklärung nicht abgeben wollen, werden überhaupt nicht eingestellt. Im Erkrankungsfall muß nun jedesmal entschieden werden, ob der betreffende Arbeiter erst während seiner letzten Tätigkeit erkrankt ist oder schon erkrankt war, als er die Erklärung an den Unternehmer hat abgegeben müssen, daß er wissenschaftlich an keiner Gewerbekrankheit leidet. Stellt sich heraus, daß er schon vorher krank war, so ist der Unternehmer nicht ersatzpflichtig, weil der Arbeiter eine falsche Erklärung abgegeben und infolgedessen der Vertrag seine Gültigkeit hat. Natürlich sind dies keine gesunden Verhältnisse, da die Unternehmer das Bestreben haben, die Erkrankung des Arbeiters schon vor dem Eintritt in seine letzte Stelle glaubhaft zu machen, die Arbeiter andererseits bewußt oder unbewußt jede Krankheit herbeizuführen, weil sie sonst überhaupt keine Anstellung bekommen. Unter diesen Umständen hat die Versicherung der Gewerbekrankheiten selbstverständlich keinen Wert und kann höchstens dazu führen, im Kampf der gegenseitigen Interessen die Moral und Glaubwürdigkeit noch mehr herunterzusetzen. Am besten scheinen die Verhältnisse noch in Frankreich geregelt zu sein. Hier sind alle Berufskrankheiten entschädigungspflichtig.

Da der Begriff der Gewerbe- und Berufskrankheiten, wie wir schon gesehen haben, sich nur schwer abgrenzen läßt, ein Vitenstystem, wie es in England durchgeführt ist, erst recht große Schattenseiten hat, so sind viele Vorschläge gemacht, um die Berufskrankheiten nach ihrer Gefährlichkeit einzuteilen. So will man die Berufskrankheiten in zwei Hauptklassen gruppieren, die sich durch die Art der Einflüsse, die auf sie schädigend gewirkt haben, trennen lassen. Zur ersten Gruppe gehören die Schwermetalle der Schmelze, die Weinvertrümmungen der Wälder, die Halsentzündungen der Redner usw.; diese Erkrankungen sind die Folge einseitiger Arbeitsweise und sind im allgemeinen auf physikalische Einwirkungen (Stehen, Sprechen usw.) zurückzuführen, wie sie in geringem Maße auch jeden anderen treffen. Durch besonders lange Inanspruchnahme sind einzelne Organe überanstrengt und erkranken schließlich unter dem dauernden Einfluß dieser Schädlichkeit. Diesen Berufskrankheiten steht Entschädigung gegenüber, die charakterisiert wird durch die Merkmale einer ganz speziellen Schädigung, zumeist einer chemischen, wie sie nur in einigen Betrieben besonderer Art erworben werden kann. Die Phosphornerke, die Arbeiter in Zündholzfabriken, die Quecksilbervergiftung in Spiegelbleglabriken, die Bleivergiftung in ihren verschiedenen Abarten bei Schriftsetzern, Malern, Spenglern usw., die Chromsäure-, Mangan-, Arsenvergiftungen, auch die Darmkrankheit der Bergleute gehören hierher. Es sind bei dieser Gruppe von Berufskrankheiten fremde Schädlichkeiten, chemische Substanzen oder Karakten, wie der Erreger der Darmkrankheit, die nur an ganz bestimmte Arbeitsstätten gebunden sind und nur von hier in den Körper der betreffenden Person gelangen können. Reist liegen chemische Schädlichkeiten zugrunde, seltener parasitäre,

die aber auch an einen bestimmten Beruf gebunden sind, und in einigen Fällen auch physikalische. So verursacht das Einbringen von Steinstaub, Eisen- und Kohlepartikeln bei gewöhnlichen Arbeitern, den Feilenbauern, den Steinhauern, den Kohlearbeitern usw., spezifische Lungenerkrankungen, die hier also nicht durch die chemische Wirkung eines Giftes, sondern durch den Reiz, den die Staubpartikel ausüben, also durch einen physikalischen Einfluß hervorgerufen werden. Überall sind es äußere Schädlichkeiten, die an ganz bestimmte Betriebe gebunden sind, also nur hier in den Körper der betreffenden Arbeiter eindringen können. Diese Krankheiten bezeichnen Entschädigung als Berufskrankheiten und stellt sie damit in einen Gegensatz zu den übrigen Berufskrankheiten, die an Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit jenen nicht gleichkommen, wie etwa die Weinvertrümmungen der Wälder und dergleichen chronisch verlaufende Erkrankungen, die ohne äußere Schädlichkeit entstehen, vielmehr auf die Einseitigkeit der Arbeit zurückzuführen sind. Wir möchten die scharfe Trennung zwischen Berufs- und Betriebskrankheiten, wie sie Entschädigung hier durchgeführt haben will, nicht als durchaus zweckmäßig ansehen, wenigstens nicht, was die Unterschiede ihrer Gefährlichkeit und Versicherungsbedürftigkeit anbelangt; denn wir können uns wohl vorstellen, daß etwa die Örtenerkrankungen der Schmelze oder die zumeist sehr hochgradigen Weinvertrümmungen der Wälder zu ebenso schweren und die Erwerbsfähigkeit stark beeinträchtigenden Folgen führen können wie eine Blei- oder Quecksilbervergiftung. Jedemfalls brauchte nicht eine absolute Trennung gemacht zu werden, sondern müßte der Grad der jeweiligen Erkrankung auf Grund einer einwandfreien Sachverständigenausgabe für die Versicherungsbedürftigkeit ausschlaggebend sein. Im folgenden wollen wir nach Entschädigung eigene Definition der Betriebskrankheiten, also jener Berufsschädigungen, die er vor allem für versicherungsbedürftig hält, anführen:

Alle diese Krankheiten zeichnen sich dadurch aus, daß Gesundheitserschädigungen geschehen durch organische oder anorganische Substanzen, die infolge des Betriebes in den Körper eindringen. Es liegt auch hier, wie bei Unfällen, Körperverletzung vor; jedoch handelt es sich um Schädigungen, die wiederholt im Betriebe auftreten und zu einer Ansammlung von Stoffen im Körper führen müssen, deren Folgen für die Gesundheit schädlich sind. Damit sind diese Krankheiten gewissermaßen als „Betriebskrankheiten“ gekennzeichnet und vollständig von allen anderen Berufskrankheiten abtrennbar. Da bei ihnen die Verhältnisse ähnlich liegen wie bei Unfällen, so ist auch hier die Angliederung der Versicherung an die Unfallversicherung erwünscht, insbesondere müssen als Träger der Versicherung die Berufsgenossenschaften gelten. Denn hier wie dort sind es die Gefahren des Betriebes, denen der Arbeiter machtlos gegenübersteht. In erster Linie kommt es hier auf die Maßregeln im Betriebe an, die zur Verhütung dieser Krankheiten getroffen sind.

Es wäre ein großer Fortschritt unseres Versicherungsrechtes, wenn man wenigstens diese Gewerbekrankheiten, die sich danach als Betriebskrankheiten scharf charakterisieren lassen, versicherungspflichtig macht, damit solche großen, sozialen Ungerechtigkeiten, wie wir sie eingangs geschildert haben, ausgeschlossen bleiben, damit nicht ein einmalig mit Arbeitsdämpfen vergifteter Arbeiter eine Rente erhält und einer, der eine chronische Arsenvergiftung infolge langjähriger Beschäftigung davongetragen hat, leer ausgeht. Die Gliederung und Gruppierung der Gewerbe- oder Berufskrankheiten ist schließlich eine Detailfrage, die, wenn auch schwierig zu erledigen, schon ihre Lösung findet wird, sobald erst die Versicherungspflicht der Gewerbekrankheiten prinzipiell bei uns durchgeführt ist, wie es in anderen Staaten schon länger der Fall ist.

Natürlich müßten die Berufskrankheiten, die in den einzelnen Betrieben jeweils vorkommen, der Angehörigen an die Berufsgenossenschaft unterliegen, wie heute die Unfälle sofort gemeldet werden müssen. Dadurch haben die Berufsgenossenschaften die Möglichkeit, die Gefährlichkeit der einzelnen Betriebe abzuschätzen und die Befestigung nach Gefahrenklassen durchzuführen, genau wie es bei der Unfallversicherung der Fall ist. Die Unternehmer haben dann selbst das größte Interesse, durch geeignete Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen die Gefährlichkeit ihrer Betriebe herabzusetzen, und wissen dadurch besser prophylaktisch (vorbeugend) als alle möglichen Erlasse und Gesetzesvorschriften. Das wirtschaftliche Interesse, möglichst niedrig bei der Befestigung nach Gefahrenklassen eingeschätzt zu werden, ist stets eine gute Garantie für die Beachtung aller erforderlichen Schutzbestimmungen. Die Prophylaxis (Vorbeugung) ist aber stets besser als die sorgfältigste Behandlung; unsere hygienischen Maßnahmen aller Art spielen darin, lieber Krankheiten zu verhüten als heilen zu müssen. Wie die Schutzimpfung gegen Pocken, die Isolierung Cholera-, Typhus-, Diphtherietruker usw. auf dem Gebiet der Infektionskrankheiten die Prophylaxe zum leitenden Prinzip zu erheben sucht, so müssen wir auch danach streben, die Betriebskrankheiten, soweit es sich mit den gewerblich-industriellen Bedingungen irgendwie vereinbaren läßt, nach Möglichkeit zu verhüten.

Die Gewerbekrankheiten ganz zu verhindern, wird leider nicht möglich sein. So sehr man sich zum Beispiel seit vielen Jahren in allen Ländern bemüht, die Gefahr der chronischen Bleivergiftung einzuschränken, es läßt sich dieses für die verschiedensten Industriezweige ungemein wichtige Metall nicht durch andere Stoffe ersetzen. Vergeblich versucht man, anstelle der Bleifarben andere zu verwenden; nicht einmal das Weißblei läßt sich erfolgreich durch Zinkblei, das weit weniger giftig als die weiße Bleifarbe ist, ersetzen. Ähnlich ist es mit den meisten anderen Giftstoffen, mit dem Arsen, dem Quecksilber usw.; sie werden notwendig gebraucht und werden niemals aus dem industriellen Leben verschwinden und mit ihnen niemals die gewerblichen Vergiftungen. Wenn man aber schon diesem bedauerlichen Umstande Rechnung tragen muß, so ist es um so mehr eine Pflicht der Sozialgesetzgebung, die am schwersten davon Betroffenen, die in den Giftbetrieben beschäftigten Arbeiter durch eine Rentenversicherung wenigstens einigermaßen zu entschädigen, wie es die Unfallversicherung bei plötzlichen Betriebsunfällen tut. Freilich werden auch die Unternehmer ihr Interesse wahrnehmen und eine strengere Auswahl bei der Einstellung des Personals vornehmen, geschwächte Personen oder solche, die sich bei der ärztlichen Untersuchung als wenig tauglich herausgestellt haben, von vornherein ablehnen. Aber auch diese Folge wird nicht schaden, eher die Erhaltung der Volksgesundheit begünstigen, indem alle die, die schon irgendeine Affektion haben, so gefährlichen Betrieben ferngehalten werden. (Ohne Mitwirkung des Betriebsrats darf der Unternehmer nicht entscheiden. D. R.)

Es wäre sehr zu wünschen, daß den Gewerbekrankheiten, wie man den Begriff nun auch fassen mag, in unserem Versicherungsrecht endlich die Bedeutung zugemessen wird, die ihnen nach ihrer Verbreitung zukommt. Sie greifen ebensosehr wie die Betriebsunfälle das einzelne Kapital, über das der Arbeiter verfügt, seine körperliche Leistungsfähigkeit, seine Gesundheit an; gegen Verluste an diesem Vermögen muß er aber geschützt sein, wenn er nicht bankrott gehen soll. Dieser

Körperliche Bankrott des erwerbsfähigen Arbeiters ist gleichbedeutend mit dem Rückgang der allgemeinen Volksgesundheit, die bei der allgemeinen Industrialisierung unseres Landes und der schon auf der gesamten Bevölkerung lastenden Unterernährung immer größeren Gefahren ausgesetzt ist. Das davon der Wohlstand des ganzen Landes sehr empfindlich getroffen wird, der in letzter Linie stets auf der Kraft eines gesunden Volkes basiert und durch die ungeheuren Verluste des unglücklichen Krieges schon so stark Einbuße erlitten hat, unterliegt keinem Zweifel. So haben alle Kreise, auch die, denen durch die Versicherung der Gewerbetätigen scheinbar neue Quellen aufgefressen werden, nur ein großes nationales und wirtschaftliches Interesse, diese Versicherung, die in der Tat einem Abstand unseres gewerblichen Lebens abhilft, mit allen Kräften aufzustreben.

Der Eisenwirtschaftsbund

Dieser Artikel entnehmen wir der Broschüre: „Die Schwerindustrie in und nach dem Kriege.“ Von Artur Sternus. Preis 2 M. Zu beziehen vom Verlag „Gesellschaft u. Erziehung“, Berlin-Friedenau. Die Broschüre öffnet den Blick über die Augen über die Sorgen und Lücken der Schwerindustrie.

Der Eisenwirtschaftsbund ist ein Selbstverwaltungskörper, in dem Arbeiter, Unternehmer, Handel und Verbraucher vertreten sind. Doch der Schwerindustrie der ihrer Preispolitik keine Fesseln auferlegen vermag, bewies schon seine Gründungsversammlung. Sollte man von seinem Zustandekommen eine Gebung der Verhältnisse am Eisenmarkt erwarten, so waren die Beschlüsse der ersten Sitzung bereits ein schreiender Protest gegen diese Auffassung. Wurden doch die Preise sofort wieder um etwa 1000 M pro Tonne heraufgesetzt, und zwar gegen die Stimmen von fünf Arbeitern, die sich von den Präsenzen der Schwerindustrie und ihrer Freunde nicht einweisen ließen. Damit haben die Kreise der Schwerindustrie das Maß voll, für einige Produkte sogar das 50fache des Friedenspreises erreicht und einen guten Teil davon sogar im Zeichen der Gemeinwirtschaft. Nach dieser Kostprobe besteht kein Zweifel darüber, daß die Schwerindustrie es versteht, den gesunden Gedanken dieses Gemeinwirtschaftskörpers durch knifflige Maßnahmen unwirksam zu machen, wie sie es auch auf dem Gebiete der Rohstoffe verstanden hat, den Sinn der Gemeinwirtschaft durch fortgesetzte Preiserhöhungen zu sabotieren.

Nicht weniger ist, daß auch die neue Preiserhöhung durchgegangen ist, ohne daß die Gründe, die für frühere Preiserhöhungen maßgebend waren, noch Geltung hätten. Früher hatte man nämlich die Anträge auf Preiserhöhungen für Stahl und Eisen immer ganz besonders mit dem Sinken der Wälua begründet; in der letzten Zeit aber ist die Kraft der Wälua im Ausland auf das Doppelte gegenüber ihrem letzten Tiefstand gestiegen! Gleichwohl werden die Preise erhöht. Da das Gesetz über den Eisenwirtschaftsbund die Zahlung von Stahl und Eisen mit fremder Wälua und mit Schwart ausschließt, glauben die Verbraucher, bei diesen hohen Preisen noch besser fortzukommen als bei dem früheren Zustand. Das ist kein Wunder, denn in den Kreisen der sogenannten Verbraucher sitzen viele Vertreter der Schwerindustrie und noch mehr Leute, die von ihnen vollkommen abhängig sind. Der Handel aber ist an möglichst hohen Preisen interessiert, da dann auch sein Gewinn im Verhältnis zu den Preisen steigt.

Es ist in der Öffentlichkeit längst nicht genügend bekannt, wie sehr durch die wahnhaften Preise für Eisen und Stahl die Lebenshaltung des deutschen Volkes ungesund wird. Früher, als es ein jeder als Kaufmann in rohem Zustand oder als Gas in gering verarbeitetem Zustand kaufte, merkt ein jeder die Preisveränderungen bis ins einzelne. Er spürt, wie die Änderung des Rohpreises in dem Preise für andere Produkte nachwirkt. Bei Eisen und Stahl ist das jedoch nicht der Fall. Wenn das Eisen steigt, so verkauft sich der Arbeiter, mit ihm auch die Lebensmittel, der Wohnungsbau, die Rohmaterialien usw. Diese Wirkung merkt der letzte Verbraucher, nicht aber, daß die gestiegenen Eisenpreise die Ursache sind; denn er kauft ja kein Eisen in unverarbeitetem Zustand. Wenn die letzten Eisenpreiserhöhungen belasten die deutsche Volkswirtschaft und die verbrauchende Industrie jährlich mit fünf Milliarden Mark. Ein großer, wenn nicht der größte Teil dieser Summe stellt für die Schwerindustrie einen durch keine Präsenzen zu verheimlichenden Reingewinn dar, der ihm bisher ohne peinliche Rücksicht der Selbstkosten gegeben wurde. Da das Reich nicht ein einziges modernes Eisenwerk besitzt, hat es für die Preisstellung nur rechtliche Grundlagen, die leicht anzuzweifeln sind.

Die Willkür, die sich in den Händen einiger weniger Kapitalisten konzentriert, werden in der Wahlpropaganda und in der politischen Agitation neue Fragen tragen, und man braucht sich nicht zu wundern, wenn bei den Wahlen an allen Straßenenden und Säulen Plakate zugunsten der Sozialdemokraten und der Deutschen Volkspartei hängen, die von der Bekämpfung mit verteuerten Waren, verteuerten Lebensmitteln, verteuertem Wohnung usw. bezeugt werden. Mit verteuerten Lebensmitteln und verteuerten Artikeln bei möglichem Bedarf bezahlt der sozialistische Arbeiter die Propaganda, die von der Schwerindustrie gegen die Sozialisierung gemacht wurde und durch Presse, Wahlpropaganda und Parlament heute noch betrieben wird.

Die Schwerindustrie hat sich in der letzten Wirtschaftskrisis als der gefährlichste Schädling bewiesen. Ihre Macht ist im Ungeheuren gewachsen. Die Fortentwicklung des internationalen Verkehrs wird sie, wenn nicht durch einen Weltkrieg, bald wieder Seite an Seite neben die Kriegshäher stellen, die in anderen Ländern ihr Unwesen treiben.

Aus der Gewerkschaftsbewegung in Sowjetrußland

Die deutsche Arbeiterbewegung ist über die russische Gewerkschaftsbewegung nicht informiert. Vor dem Kriege, bis zum Jahre 1905, gab es in Rußland keine eigentliche Gewerkschaftsbewegung, und was sich nach der Revolution vom Jahre 1905 an entwickelte, wurde von den Arbeitern der westeuropäischen Länder nur wenig beachtet. Die Entwicklung der russischen Gewerkschaften läßt sich nicht mit der Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung irgendwelchen anderen Landes, am allerwenigsten mit der deutschen vergleichen. Die russischen Gewerkschaften wurden geboren in einer Epoche der kühnsten revolutionären Klassenkämpfe, das gab ihnen Form, Leben und Inhalt. Wenn heute die russischen Gewerkschaften zu gewaltigen Organen der Kampfbarkeit geworden sind, so ist das auf ihre revolutionäre Entwicklung zurückzuführen.

Aber die heutige Stellung der Gewerkschaften in Sowjetrußland und ihre Bedeutung im sozialistischen Kampf haben wir bis vor kurzem nur unvollständige Angaben über. Erst jetzt konnten wir aus dem handschriftlichen Bericht des ehemaligen Parteimitgliedes der russischen Gewerkschaften, Schlapnikoff, einiges in Erfahrung bringen. Wir erfahren nicht nur etwas von den Verhältnissen der russischen Gewerkschaftsbewegung, sondern auch einen Bericht über die Entwicklung und die Tätigkeit der Organisationsarbeit, wie sie die Gewerkschaften der Sowjetunion durchzuführen. Die Bedeutung dieser Tätigkeit ist auch der gesamten Gewerkschaftsbewegung, denn man darf nicht vergessen, wenn man sich über die historische Entwicklung der ganzen Bewegung und ihre Auswirkung an der revolutionären Entwicklung des russischen Reiches vor Augen hält.

Die nachfolgende hat in erster Linie an den Leser, die die Redaktion der „Betriebsräte-Zeitung“ an diese Angelegenheit hat. Sie glaubt nämlich, die heutige Stellung der russischen Gewerkschaften zur Arbeiterbewegung der Arbeiter der Weltorganisationen (Großer Betriebsräteverband) hervorgehoben zu können, während gerade diese Verhältnisse und die ganze Entwicklung der russischen Gewerkschaftsbewegung die beste Rechtfertigung für die Stellung der Betriebsräte sind.

Eine ungeheure Machtvolle konzentriert sich in den Händen der wenigen Menschen, die hinter der Unzahl anonymen Gesellschaften stehen und die in Wirklichkeit alle Fäden der Wirtschaft in der Hand haben. Mächtigste Ausbeutung kennzeichnet die Bahn ihres Aufstiegs, Verrat an der Not des Volkes hat sie gefördert.

Alle Verluste, ihnen das Handwerk zu legen, sind bisher an ihrer Macht und an ihrer struppelreichen Dickschicht gescheitert. Der parlamentarische Untersuchungsausschuß weiß bis heute trotz der Angriffe im Parlament und trotz zahlloser Publikationen von der Schuld der Schwerindustrie an der Verlängerung und an dem Zusammenbruch des Kriegsministeriums nichts. Der Untersuchungsausschuß des Kriegsministeriums, der noch von der wilhelminischen Regierung eingesetzt wurde und in dem sogar Schwerindustrielle als Richter ihrer eigenen Sache berufen sind, wurde von der Schwerindustrie selbst ignoriert. Hunderte von federleichten Linterkulis aber haben zu ihrer Verteidigung das Wort ergriffen, keiner von ihnen hat den Mut gehabt, eine unparteiische Untersuchung zu fordern. Im Gegenteil, die Diener der Schwerindustrie haben sich am meisten über die Arbeit des parlamentarischen Untersuchungsausschusses über die Kriegsschuld lustig gemacht.

Die Schwerindustriellen haben allen Grund, jeden Richter zu fürchten, der nicht von ihrem Salbe bestochen ist. Um so mehr ist es nötig, daß dem Volke die Augen geöffnet werden, wo seine Feinde sitzen, damit es bei dem Waffengang der Wahlen den Gegner trifft.

Die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in berufsständigen Industrieen.

Der zehnte Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands (30. Juni bis 5. Juli 1919 in Nürnberg) hat die Satzungen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegt. Im Abschnitt III in § 7 ist festgelegt:

Sind in einem Industriezweig für die gleichen Berufe mehrere, angehörlenen Gewerkschaften vorhanden, so gelten sie auf die Führung von Lohnbewegungen als gleichberechtigt. Um Reibungen auf dem gemeinsamen Tätigkeitsgebiet zu verhindern, haben diese Gewerkschaften sich über alle in Betracht kommenden Maßnahmen vorher zu verständigen.

Soweit die chemische und einige andere Industrien in Frage kommen, ist zu verzeichnen, daß im allgemeinen nach diesen Richtlinien verfahren wird und daß die Metallarbeiter ihre Lohnverhältnisse selbständig regeln.

Bislang wurde in der chemischen Industrie von den Industriellen der Versuch gemacht, Arbeitsverträge für die Gesamtbelegschaft nur durch die Organisation der Fabrikarbeiter abzuschließen. Zu diesem Standpunkt kamen die Industriellen der chemischen Industrie dadurch, daß ihnen feinerzeit die Generalkommission mitgeteilt hat, daß für die Fachgruppenbildung in der chemischen Industrie der Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands zuständig sei. Der Arbeitgeberverband dieser Industrie wurde jedoch sofort von der Generalkommission darüber aufgeklärt, daß für die in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter anderer Berufe für den Tarifabschluß die jeweilige Berufsorganisation zuständig ist. Damit war Klarheit geschaffen und Reibungen nach dieser Richtung hin sind nicht zu erwarten.

Außerdem in der Textilindustrie. Im allgemeinen bestand in Kollegien die Auffassung, daß es einerseits durch die Beschlüsse des Gewerkschaftskongresses eine Selbstverständlichkeit sei, daß die Metallarbeiter, welche in dieser Industrie beschäftigt sind, ihre Lohnverhältnisse selbst regeln und daß andererseits durch die Verbindlichkeitsklärung abgeschlossener Tarifverträge für die Metallindustrie die Lohnverhältnisse der in berufsständigen Industrien beschäftigten Metallarbeiter automatisch ihrer Regelung überlassen. Diese Ansicht unserer Kollegen stimmt jedoch nicht mit den wahren Verhältnissen überein. Als sie in Betrieben der Textilindustrie die ihnen nach dem Kollektivabkommen für die Metallindustrie in verschiedenen Bezirken ausstehenden Mindestlöhne und Verdienste verlangten, wurde ihnen von den Textilindustriellen (vor allem in Württemberg) die Antwort:

„daß die Unternehmer nicht verpflichtet seien, in ihrer Industrie die Lohnsätze nach den Bestimmungen rechtsverbindlich erklärter Kollektivabkommen für die Metallindustrie zu bezahlen, sondern die Lohnsätze für die Metallarbeiter durch ihre mit dem Textilarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen regeln.“

Dieser Standpunkt vertreten die Unternehmer auf Grund einer Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums (siehe Mitteilungsblatt der deutschen Arbeitgeberverbände Nr. 33 vom 1919). Auch der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller hat am 1. Dezember 1919 unter J. B. R. 4591 vom Reichsarbeitsministerium einen dahin gehenden Bescheid erhalten. Das ist nun insofern richtig, als die Entscheidung des Reichsarbeitsministeriums dahin geht, daß rechtsverbindlich erklärte Tarifverträge für die Arbeiter dieser Berufe in anderen Industrien nicht verbindlich sind. Damit ist aber ebenso zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung der Lohnverhältnisse von Berufsarbeitern in berufsständigen Industrieen Sache ihrer eigenen Organisation ist und nicht der Organisation, die für diese Industrie zuständig ist.

Durch den Vorstand des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes habe ich nun beim Reichsarbeitsminister mir über diese Angelegenheit Klarheit zu verschaffen gesucht. Darauf ist folgende Antwort eingegangen:

„Auch weiter irt die Redaktion der „Betriebsräte-Zeitung“, wenn sie der Meinung ist, daß die russischen Betriebsräte „verantwortlichen“ sind. Nein, die russische Gewerkschaft und die russische sozialistische Volkswirtschaft baut sich auf und ruht sich auf die Arbeiter- und Bauernarbeit. Die Gewerkschaften sind die Organe der Betriebsräte. Die Arbeiter, Bauern- und Betriebsräte — die Sowjets — sind Gebilde, die über Parteien und Gewerkschaften stehen, was wir immer vertreten haben und was in einem sozialistischen Gemeinwesen auch gut nicht anders sein kann.“

Wir lassen im nachfolgenden den vollen Bericht des Genossen Schlapnikoff folgen. Später kommen wir noch zurück auf die Lehren, die wir aus den russischen Verhältnissen für unsere Gewerkschaftsbewegung zu ziehen haben.

Der Genosse Schlapnikoff schildert uns die russischen Verhältnisse in einfacher, postamer Weise. Ziel und offen legt er die ungeheuren Schwierigkeiten dar, die sich dem russischen Proletariat in seinem Kampfe um Befreiung von jeglicher Ausbeutung und Unterdrückung entgegenstellten. Er spricht als Vertreter des russischen Proletariats zum deutschen Proletariat. Seine Überzeugung spricht aus ihm, sondern nur das hohe Belen und Schonen nach der Befreiung der gesamten Menschheit. Möge die deutsche Arbeiterbewegung diese Worte beherzigen und daraus und aus dem Siege seiner russischen Genossen die Kraft zu neuen Kämpfen ziehen.

Geschichtliches.

In den ersten Jahren der Zarenherrschaft gab es bei uns keine Gewerkschaftsvereine, die mit den europäischen verglichen werden könnten. Die zaristische Gewalt stand der Vereinigung der Arbeiter feindlich gegenüber. Allein das Fehlen der Gewerkschaftsvereine bedeutet nicht, daß es keinen Kampf in unserer Fabrik, Betriebsrat und auf sonstigen Arbeitsplätzen gab, oder daß dort etwa Ruhe und Friede herrschte. Der ökonomische Kampf, Streiks, Kämpfe der Arbeiter gegen Ausbeutung und Unterdrückung, Kämpfe um Anerkennung bewaffneter Gewerkschaften gegen die Arbeiter usw. gehörten in unserem Lande zu früheren Geschichten; hergeleitet jedoch bei uns in den früheren Jahren der Zarenherrschaft der Bauern. Und erst seit der ersten russischen Revolution im Jahre 1905 gewährt

Der Reichsarbeitsminister.
J. B. R. 2753. Berlin, den 3. April 1920.
Auf das gest. Schreiben vom 20. Febr. 1920.
Nr. Nr. 670/20.

Die Verbindlichkeitsklärung von Berufsarbeitern erfolgte früher ohne Einschränkung, also auch mit Wirkung auf einzelne Berufsarbeiter in berufsständigen Betrieben. Zahlreiche Klagen über eine ungünstige Wirkung dieses Sinausgriffens der Tarifverträge über ihr eigentliches Gebiet führten dann zu der Besprechung der zentralen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände im Reichsarbeitsministerium vom 15. Oktober 1919. Auf Grund dieser Besprechung werden nunmehr in geeigneten Fällen bei der Verbindlichkeitsklärung von Berufsarbeitern Vorbehalte gemacht, die eine unmittelbare Anwendung von Berufsarbeitern auf einzelne Arbeiter des Berufs, die in Betrieben anderer Art beschäftigt sind, ausschließen. Der Vorbehalt lautet z. B. bei Tarifverträgen, wo er hauptsächlich zur Anwendung gelangt, dahin, daß die allgemeine Verbindlichkeit des Arbeitsverhältnisses solcher Arbeiter nicht erfaßt, die in einem Betriebe, der nicht Baubetrieb ist, dauernd mit Ausbesserungsarbeiten beschäftigt sind.

Diese Regelung hat im allgemeinen die Zustimmung der beteiligten Kreise gefunden. Sie wird in ähnlicher Weise auch auf die in der Textilindustrie beschäftigten Metallarbeiter und ihre Entlohnung nach den Sätzen des allgemein verbindlichen Berufsarbeitersvertrags der Metallarbeiter zu übertragen sein.

Im übrigen stimme ich mit dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund darin überein, daß für gemischte Betriebe der Abschluß besonderer Betriebs-Nachmittags- und Sonntagsarbeiten, die einheitliche Arbeitsbedingungen für alle, auch die berufsständigen Arbeiter festsetzen. Besonders erwünscht scheinen mir einheitliche Tarifverträge, die auch die Lohnbedingungen unter entsprechender Berücksichtigung der Sätze der Berufsarbeitverträge regeln. Bei Abschluß solcher Tarifverträge hätten alle beteiligten Berufsvereinigungen mitzuwirken, soweit die nur in geringem Umfang beteiligten nicht den hauptsächlich beteiligten Mandate für den Abschluß erteilen.

Falls diese Stellungnahme des Reichsarbeitsministeriums zu Bedenken oder Zweifeln Anlaß bietet, sollte, bin ich gern bereit, die Angelegenheit mit den beteiligten Vertretern mündlich zu erörtern.

J. B.: gez. Geib.
Dieser Stellung des Reichsarbeitsministeriums kann man im allgemeinen zustimmen und es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß die dem Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Organisationen — entsprechend auch des Eingangs angeführten § 7 des Richtlinien — so handeln.

Der Deutsche Textilarbeiterverband scheint aber dieser an sich selbstverständlichen Auffassung nicht beitreten zu wollen. So erhielt die Bezirksleitung vom 9. Bezirk des D. M. B. am 16. März dem Gau VII dieses Verbandes (Mugsburg) folgendes Schreiben:

„Wir bitten um Zufassung der Forderungen der in den Textilbetrieben beschäftigten Metallarbeiter, da wir in nächster Zeit mit den Textilarbeitern in Lohnverhandlungen eintreten werden. Wir bitten ferner um Zufassung einer Vollmacht, damit wir bei diesen Verhandlungen auch die betr. Metallarbeiter vertreten können. Sollte Ihre Organisation nicht gewillt sein, uns die Vertretung der in der Textilindustrie beschäftigten Metallarbeiter zu übergeben, würden wir uns veranlaßt sehen, die Verhandlungen nur für die Textilarbeiter zu führen, da es uns nicht zweckmäßig erscheint, bei Lohnverhandlungen in der Textilindustrie familiäre betriebsfremden Organisationen zuzuziehen.“

Darauf hat die Bezirksleitung vom 9. Bezirk des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes mitgeteilt:

„Zu der Sache selbst bemerken wir, daß wir dem von euch gemachten Vorschlag nicht beitreten können und daß wir auch ablehnen müssen, eine Vollmacht für unsere Vertretung zu übermitteln, die Interessen unserer Metallarbeiter wollen wir selbst vertreten. Wir sehen auf dem Standpunkt, daß die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Metallarbeiter in Textilbetrieben gleichgültig sein müssen denen, die in der Metallindustrie im allgemeinen gelten. Es würde viel zweckmäßiger sein, ihr würdet uns unterstützen von einem beabsichtigten Vorgehen und von dem Umfang und von der Art der von euch in Aussicht genommenen Lohnbewegung besonders in bezug auf die Lohnsätze und etwaige Orts- oder Berufsgruppierung. Es könnte ja dann immerhin eine gewisse Verständigung, vielleicht auch unter Umständen eine gemeinsame Plattform gefunden werden, die die speziellen Eigenarten der beiden Berufe berücksichtigt, so daß wir allerletzten Endes einander nicht in die Parade fahren. Im großen und ganzen wird es sich ja nur um die Lohnsätze und um besondere Berufsarten handeln, denn für die allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen des Betriebes ist ja nach den Beschlüssen des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes eure Organisation die zuständige Stelle.“

Selbst also so freundlich und macht uns von der bei euch beabsichtigten Regelung der Lohnverhältnisse Mitteilung. Ich werde dann mit meinen Kollegen vom 10. Bezirk die Angelegenheit besprechen, und dann teilt uns mit, wann voraussichtlich die Verhandlungen sind, damit wir dem Arbeitgeberverband Vorschläge einreichen können.“

Eine Antwort haben wir jedoch auf unser Schreiben bis heute noch nicht erhalten. Andererseits sollen Verhandlungen in der Textilindustrie (Süddeutschland), wenn auch ergebnislos, schon stattgefunden haben. Ob es der Fall ist, können wir mit Bestimmtheit nicht behaupten. Auf jeden Fall dürfte aber das eine klar sein, daß nach der

die Regierung den Vereinen eine schwache Möglichkeit zu existieren. Allein, je nachdem die revolutionäre Bewegung sich vertiefte und verbreitete und die Gewerkschaftsbewegung wuchs und stark wurde, griff die Regierung zu grausamen Maßnahmen, um die ersten zu unterdrücken, und löste alle Vereine auf.

Die Stellung des ökonomischen Kampfes lag unter solchen Umständen den ungeschlichen Parteiorganisationen ob. Die ökonomischen und die politischen Streiks hörten in unserm Lande sogar während des Krieges nicht auf. Ein Streik — der ökonomische Streik in den Putzlober Werken vom 18. Februar (3. März) 1917 — war das Vorbild der Märzrevolution.

Gegenwärtige Lage.

Die Märzrevolution bahnte den Weg zur selbständigen Organisation der proletarischen Massen. Gleichzeitig neben den politischen Organisationen der Massen — den Arbeiterräten, später auch den Soldatenräten, legal gewordenen Parteiorganisationen — wurden die Gewerkschaftsvereine der Arbeiter ins Leben gerufen. Und hier muß die interessanteste Tatsache erwähnt werden, daß die Arbeiter einer so mächtigen Industrie wie der Metallindustrie einige der besten waren, welche sich in Gewerkschaftsvereinen organisierten. Der Grund dieser Verhältnisse liegt darin, daß die fortgeschrittenen Arbeiter der Großindustrie (allererst organisierten sich die Arbeiter der Kleinindustrie und die Handwerksarbeiter) die tätigen Revolutionäre waren; sie widmeten all ihre Energie und alle ihre Kräfte vor allem der Lösung der allgemeinen Aufgaben. Sie kämpften auf den Straßen mit Waffen in der Hand oder bildeten Mäse und Parteiorganisationen. Der achtstündige Arbeitstag wurde auf revolutionärem Wege eingeführt. In den Fabriken, Werkstätten und anderen Unternehmungen wurden vom ersten Tage an Betriebskomitees, Arbeiterausschüsse gebildet. Beide Bewegungen wurden später von den Unternehmern und der damaligen Regierung anerkannt.

Aufbau der Organisation.

Die Gewerksvereine mußten in einer kürzlichen Zeit politischer und ökonomischer Kämpfe gebildet werden. Die Frage, wie wir die Vereine im Interesse eines erfolgreichen Klassenkampfes organisieren sollten, lösten wir, indem wir unsere frühere Erfahrung benutzten sowohl wie auch die

Eingreifen der Vertreter der Arbeiterchaft ist dieses verhindert worden. Nun kommt die Krise zur Wirkung. Während der Hochkonjunktur hat der Kapitalismus die Arbeiter ausgebeutet. Mit welchen Löhnen mußten die Arbeiter während des Krieges zufrieden sein? Nun hat der Kapitalismus die Arbeiter ausgebeutet. Mit welchen Löhnen mußten die Arbeiter während des Krieges zufrieden sein? Nun hat der Kapitalismus die Arbeiter ausgebeutet. Mit welchen Löhnen mußten die Arbeiter während des Krieges zufrieden sein?

Hermann Rohrlack
Am 7. Juni verschied nach langem, schwerem Leiden der Kollege Hermann Rohrlack im Alter von 62 Jahren. Seit 35 Jahren war er für die Sache der Metallarbeiter tätig. Er begann seine Tätigkeit als Agitationsbeamter in der Provinz Brandenburg. Während der schwierigsten Zeit hat er unerschütterlich auf diesem Posten gestanden. 20 Jahre übte er die Funktionen des Bezirksleiters für den ersten Bezirk aus. Auf diesem Posten hat er sich das Vertrauen der Kollegenchaft im vollsten Maße erworben. Unermüdet hat Hermann Rohrlack für die gesamte Arbeiterbewegung gearbeitet und immer in den ersten Reihen gekämpft. In der Geschichte des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wird sein Name mit Verzeihen sein. Er hat sich große Verdienste in den wirtschaftlichen Kämpfen für seine Berufscollegen erworben; der gewaltige Aufstieg der Organisation ist seiner intensiven Tätigkeit mit zu danken. Die deutschen Metallarbeiter werden Hermann Rohrlack stets in Ehren gedenken.

Industrie in Nordfrankreich, der Eisenwerke von Caen, Trignac de Basse-Indre und in Rouen. In Schweden arbeiten von 131 vor-handenen Hochöfen nur 50, in Norwegen von den 8000 Arbeitern, die vor dem Kriege in den Hüttenwerken arbeiteten, am Ende 1919 kaum noch 3000. Die Ausfuhr nordwestlicher Erze sank von 400 000 auf circa 70 000 Tonnen. Der Kuriosität halber erwähnen wir noch den Plan des polareisenden Stefanfon, es seien Stahlwerke auf den Spitzbergen zu errichten. Die Verwirklichung dieser Idee dürfte wohl noch auf sich warten lassen.

Vom Ausland

Niederlande.
Durch den Krieg litt die Niederlande, obgleich nicht am Kriege beteiligt, große Not. Die Unterbindung des internationalen Verkehrs brachte einen Mangel an den wichtigsten Lebensmitteln und industriellen Rohstoffen. Die Verhältnisse besserten sich auch nicht nach Beendigung des Krieges, da der Abschluß des endgültigen Friedens sich unendlich verzögerte. Die Wolframs- und die niederländischen Gulden erzielte eine ungeheure Höhe. Der Gulden kostete im Juli 1914 1,69 deutsche Reichsmark, stieg bis zum Dezember 1919 auf 18,20. Dieser günstige Stand des Guldens ermöglichte eine bedeutende Einfuhr von wichtigen Rohstoffen. Es seien nur einige Zahlen genannt: Steinkohlen wurden im September 1918 104 941 Tonnen eingeführt und im Juni 1919 509 901 Tonnen, also in einem Zeitraum von neun Monaten erhöhte sich die Einfuhr auf nahezu das Fünffache. Zu beachten ist, daß die Kohlen vorwiegend aus Deutschland eingeführt wurden. Das gleiche Verhältnis sehen wir bei Guß- und Schmiedeeisen. Mit der Besserung der Zufuhren besserte sich die Arbeitslosigkeit bedeutend. Während in der Metallindustrie am 1. Oktober 1918 2731 = 8,6 v. H. Arbeitslose vorhanden waren, wurden am 1. Oktober 1919 nur noch 573 = 1,4 v. H. gezählt. Dessenungeachtet stiegen die Preise für Lebensmittel und Waren und wurden noch durch die Aushebung der Rationierung für Lebensmittel bedeutend verschärft. Durchschnittlich stiegen die Preise um das Vierfache. Die Löhne haben mit dieser Steigerung nicht Schritt gehalten und nur durch erbitterte gewerkschaftliche Kämpfe konnten Verbesserungen erreicht werden. Die Gewerkschaften haben sich gleich in den anderen Ländern gut entwickelt. Die Mitgliederzahl des niederländischen Gewerkschaftsbundes stieg von 166 522 im Jahre 1918 auf 255 057 im Jahre 1919. Diese Stärkung der Macht der Arbeiterklasse führte auf politischem Gebiet zu größeren Erfolgen in der sozialen Gesetzgebung. Im Parlament wurde das Invaliditätsgesetz und die Erweiterung der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung durch die Regierung eingebracht. Das Invaliditätsgesetz bestimmt, daß jeder Niederländer (auch Ausländer, wenn sie mindestens fünf Jahre ansässig waren), wenn sein Einkommen nicht mehr wie 2000 Gulden beträgt, gegen Invalidität versichert wird. Im zweiten Gesetz handelt es sich um die Festlegung des Achtstundentages. In den Fabriken darf täglich in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 7 Uhr abends höchstens 8 Stunden gearbeitet werden; der Sonnabendnachmittag ist frei und in der Gesamtwoche darf die Arbeitszeit 45 Stunden nicht überschreiten. Ende 1919 war dieses Gesetz trotz Zustimmung der Parlamente noch nicht in Kraft getreten.

Berichte

Metallarbeiter.

Mien. Im § 163 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches heißt es: „Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben. Soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“ Dementsprechend sind Verordnungen erlassen, welche die Arbeitslosenversicherung regeln. Somit ist festgelegt, daß jeder ein Recht auf Arbeit hat. Soweit ihm solche nicht nachgewiesen werden kann, soll für seinen notwendigen Unterhalt gesorgt werden. Tausende von Arbeitslosen sind auf Grund dessen unterstellt und somit vor der bittersten Not bewahrt geblieben. Viele Gemeinden brachten diesen Armen das notwendige soziale Verständnis entgegen und nahmen umfangreiche Notstandsarbeiten in Angriff, um den Arbeitslosen Arbeit und somit Brot zu geben. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus sollten alle Kommunen, wo Arbeitslose in Frage kommen, dazu übergehen und vor allen Dingen Notstandsarbeiten in Angriff nehmen. In der Emailindustrie Mien macht sich nun schon seit Wochen ein Niedergang der Konjunktur bemerkbar. Aufträge sind angeblich keine vorhanden, da wegen der Unsicherheit auf dem Geldmarkt kein Mensch kauft. In dem die Kaufkraft der Mark im Auslande zunimmt, scheint die Kaufkraft abzunehmen. Letzteres ist wohl nicht ganz der richtige Ausdruck. Kaufkraft ist wohl vorhanden, nur die Verkaufspreise sind zu hoch. Eine vorgemerkte Senkung genügt nicht. Die Fabrikanten erklären: Weiter geht es nicht mehr, da die Selbstkosten nicht gedeckt, im Gegenteil noch mit Verlust die Waren angeboten werden und noch immer ist kein Absatz zu erzielen. So sind dann die Lager schnell voll und dann schreitet man zu dem unter der heutigen Wirtschaftsform einzig richtigen Ausweg der Betriebs Einschränkung. Hunderte von Arbeitern und Arbeiterinnen sind so in den letzten Wochen aus diesen Gründen entlassen worden und somit brotlos und dem bittersten Elend überantwortet. In den nächsten Wochen will man sogar ganze Betriebe schließen. Der Arbeitgeber braucht den Arbeiter nicht mehr, er kann gehen. Nach § 163 der Verfassung wird ja nun für den unverschuldet arbeitslos Gewordenen von Staat und Kommune gesorgt. Wie sieht es nun mit der Sorge um den notwendigen Unterhalt der Arbeitslosen in der Gemeinde Mien aus? Wir glauben, daß kaum ein Fall nachzuweisen ist, wo von den vielen Arbeitslosen einer vorhanden ist, welcher von der höchsten Arbeitslosenversicherung Unterstützung erhält. Da bisher gütlichweise fast nur lebige Arbeiter und Arbeiterinnen von der Entlohnung betroffen wurden, so ist es bei den vorhandenen Verordnungen kaum einem Arbeiter möglich gewesen, den Nachweis zu erbringen, daß die Bedürftigkeitsfrage gelöst ist. Ob das an der Auslegung der Verordnungen durch die Behörde liegt, oder ob da die niedrige Ortsklasse, welche für Mien maßgebend ist, die Schuld trägt? Vielleicht ist aber dabei noch der Vater oder sonst ein Familienangehöriger vorhanden, welcher noch ein Einkommen hat. Jedenfalls rechnet man aber dem Arbeitslosen vor, daß noch ein so „hohes“ Einkommen vorhanden ist, so daß nach den Verordnungen keine Bedürftigkeit in Frage kommen kann. Möglich, daß die Behörde darüber nicht hinweg kann, besonders da Mien, trotzdem die Lebenshaltung hier gerade so teuer wie anderswärts ist, noch in der Ortsklasse C oder D geführt wird. Hiermit ist aber den Arbeitslosen nicht gebietet. Die Kommune ist verpflichtet, hier einzugreifen, besonders wo die Gefahr besteht, daß in nächster Zeit ganze Betriebe stillgelegt werden sollen. Es müssen umgehend Notstandsarbeiten in Angriff genommen werden, damit die von der Arbeitslosigkeit Betroffenen beschäftigt werden können und somit vor dem grauen Elend bewahrt bleiben. Es genügt aber nicht nur, dieselben zu beschäftigen. Die Entlohnung muß auch eine denartige sein, damit die Existenz des einzelnen einigermaßen gesichert wird. Man soll die Notlage des sich in Not Befindenden nicht ausweichen. Eine Entlohnung von 10 bis 12 M genügt keinesfalls bei der heutigen teuren Lebenshaltung. Bezeichnend ist es für den jetzigen Welt, welcher angeblich bei der Arbeitslosenversicherung nachherrscht, daß man es wagt, mit Notstandsarbeiten beschäftigte Arbeitslose mit 10 M pro Tag abzulassen. Was soll der Arbeiter damit anfangen? Schließlich verlangt man noch, daß von diesen paar Mark Lohn auch noch Steuern gezahlt werden. So kann und darf es nicht weitergehen! Oder will man hier auch erst den Brummen gabeln, wenn das Kind hineingefallen ist? Wollen die Leiter der Geschichte der Stadt Mien auf dem Boden der Verfassung stehen, wie dieselben behaupten, so möchten wir ihnen raten, sich den § 163 der Verfassung recht gründlich anzusehen. Pflicht der Kommune ist es, im sozialen Sinne für die Arbeitslosen einzutreten und dafür zu sorgen, daß schließlich Notstandsarbeiten in Angriff genommen und die Arbeitslosen zu einem einigermaßen anständlichen Lohn beschäftigt werden. Wo soll es hinfallen, wenn jetzt Betriebe stillgelegt werden und Hunderte von Arbeitern ohne Beschäftigung und Einkommen sind? Wollen die Herren der Stadtverwaltung warten, bis es zu spät ist und die Bogen ihnen über dem Kopf zusammenklagen? Oder ist es nicht besser, Vorbeuge zu treffen und dafür zu sorgen, daß Vorkehrungen in sozialer Sinne getroffen werden, was das größte Elend von der Arbeiterchaft fernzuhalten? Hier ist es Aufgabe der Arbeitervertreter im Stadtparlament, einzugreifen. Oder merkt man in diesen Zeiten nichts von der herannahenden Gefahr? Wir erwarten, daß umgehend Schritte getan werden, um die notwendigen Arbeiten einzuleiten.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Mit Sonntag den 20. Juni ist der 26. Wochenbeitrag für die Zeit vom 20. bis 26. Juni 1920 fällig.

Infolge Ablebens des selbigen Bezirksleiters wird für den 1. Bezirk, Stg. Stuttgart, zum sofortigen Antritt ein Bezirksleiter gesucht.
Für den Bezirk Ostpreußen, Stg. Königsberg, wird zum sofortigen Antritt ein Bezirksleiter gesucht.
Kollegen, die mehrere Jahre in der Arbeiterbewegung tätig, mit allen vorstehenden Arbeiten innerhalb unseres Verbandes vertraut sind in der Agitation besonders tätig, wollen ihre Bewerbung beim Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Röhrenstr. 10, bis zum 3. Juli 1920 einreichen. Die Bewerbungen sind mit der Aufschrift „Bezirksleiter für den 1. Bezirk“ oder „Bezirksleiter für Ostpreußen“ zu versehen und werden der erweiterten Bezirkskommission des betreffenden Bezirks zur Prüfung überlassen.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 7 des Verbandsstatuts folgenden Verwaltungen in der angegebenen Höhe genehmigt:

Verwaltung	Für die Mitglieder der Beitragsklasse:			Beginn der Beitragszahlung
	I	II	III	
Defees	20	20	20	27. Beitragswoche
Böckel	80	80	—	27. „
Böcklingen	80	—	—	27. „
Schleibitz	10	—	—	27. „
Stadtlengsfeld	80	—	—	27. „

Die Rückzahlung dieser Extrabeiträge hat Ausziehung katastrischer Rechte zur Folge.

Ausgeschlossen wird nach § 22 des Statuts:

- Auf Antrag der Verwaltungstelle Leipzig: Der Hilfskassier Walter Fiesegang, geb. am 18. Juni 1901 zu Nordhausen, Mitgliedschaftsnummer Nr. 706488, wegen Unterschlagung eines Mitgliedschaftsausweises.
- Auf Antrag der Verwaltungstelle Stuttgart: Der Gleitkassierer Emil Bayer, geb. am 28. März 1897 zu Kirchheim, Mitgliedsbuch-Nr. 2, wegen Streichs.

- Geköhnt wurde:**
- Mitgliedsbuch-Nr. 2549297, lautend auf den Reichsanwalt Paul Kärnth, geboren am 2. Juni 1898 zu Köhnan, eingetragen am 8. Januar 1917 zu Berlin. (Grünberg i. Schl.)
 - Mitgliedsbuch-Nr. 520726, lautend auf den Reichsanwalt Paul Hopfer, geb. am 4. Juni 1883 zu Jena, eingetragen am 2. Januar 1903 zu Jena. (Leipzig.)
 - Mitgliedsbuch-Nr. 2581303, lautend auf den Ferner Willi Brandt, geb. am 15. April 1900 zu Tschöps. (Stettin.)

Gewahrt wird vor dem? Josef Spitzberg, Mitgliedsbuch-Nr. 825508, eingetragen am 8. Dez. 1919 in Kitzau (O.-S.). Spitzberg verfaßt, Unterstützung zu erwirken unter der Angabe im Jahre 1918 eingetragen zu sein und sein Mitgliedsbuch verloren zu haben.

Mit kollegialen Gruß Der Verband.

Zur Beachtung! - Zugang ist ferngehalten:

- von Drabitzschers nach Wesel (Reich & Lügler) D.;
- von Gieselerstrasse nach München und Südbayern; nach allen Orten Württembergs;
- von Carl- u. Silberarbeiter nach dem ganzen Gebiet der Schweiz;
- nach Fulda (H. Kautsch, Post- und Druckmaschinen) D.;
- nach Gießen (Chr. Peter, Juwelenfabrik) M.; nach Stuttgart (H. Bremer, Ringfabrik) D.;
- von Gießen nach Bielefeld nach Stuttgart (alle Betriebe, die den R.-A. nicht unterstützen) D.;
- von Metallarbeitern nach Bremen D.; nach Danzig D.; nach Elbing (H. F. Schmidt und H. F. Schönan) M.; nach Göttingen (H. Lang & Baldauf) D.; nach Gießen (H. Wilhelm, Maschinenfabrik) M.; nach Jhericho D.; nach Kehl i. R. (Schubert, Schuh) D.; nach Schweidnitz D.; nach Stuttgart (Sontags-Hütten) D.;
- U. = Uebertragung; D. = Differenz; v. G. = Streik in Götting; R. = Reich; M. = München; W. = Württemberg.
- Die Mitteilungen über Differenzen, die zur Erzeugung eines Orts für einzelner Betriebe führen sollen, sind an den Verband zu richten. Letztere auf Verhängung von Sperren müssen von den Ortsverwaltungen und Bezirksverwaltungen eingereicht werden und außerdem begründet sein.

Allgem. Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter (V. a. G., Hamburg.)

Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse im Monat Mai 1920.

Einnahmen:

Von den Filialen eingekandt 86 061,38 M. Beiträge von Einzelmitgliedern 2634,10. Zinsen 8163,85. Mieten 969,35. Sonstiges 1158,30. Zusammen 99 004,98 M.

Ausgaben:

An die Filialen gefandt 8540,65 M. Krankengeld an Einzelmitglieder 1002,39. Verwaltungskosten 33 330,25. Sonstiges 556,75. Zusammen 43 430,04 M.

Abschluß:

Einnahmen	99004,98 M.
Ausgaben	43430,04 M.
Mehreinnahmen	55574,94 M.
Kassenbestand am 1. Mai 1920	5840188,07 M.
„ „ 31. „ 1920	5895782,99 M.

Als für die Krankenkasse sowie für die Sterbefälle bestimmten Vorkassens sind stets nur an das Bureau der Kasse unter der Adresse: Allgemeine Kranken- und Sterbefälle der Metallarbeiter (V. a. G.), Hamburg 1, Besenbinderhof 70, zu richten. Bei jeder Geldsendung an die Hauptkasse ist stets anzugeben, ob der Betrag für die Krankenkasse oder für die Sterbefälle bestimmt ist, und wenn für beide Kassen, dann wieviel für jede.

Verbands-Anzeigen

Bekanntmachung.
Kattowitz, Ostschl. Das Büro befindet sich Bahnhofstr. 11 (Centralhotel), 2. Stock, Zimmer 24. Alle Sendungen sind an den Kollegen H. Dittmer zu richten.
Angestellte gesucht.
Herrn. Als Angestellter für Büro und Agitation wurde der Kollege Bruno Schanter gewählt. Allen übrigen Bewerbern besten Dank.
Herrn. Als Geschäftsführer als 1. Bevollmächtigter, mit Verwaltung und Agitation vertraut, mindestens 5 Jahre Mitglied und auf dem Boden der Stuttgarter Verfassung stehend, Gesuche unter Angabe der bisherigen Tätigkeit in der Arbeiterbewegung sind bis spätestens 29. Juni mit der Aufschrift „Bewerbung an G. Bernard, Am Schwimmbad 8, 2, zu richten.“
Herrn. Als Lokalbeamter wurde der Kollege S. Kuhn, Kiel, gewählt. Allen übrigen Bewerbern besten Dank.
Herrn. Als Geschäftsführer gesucht. Tüchtige Kraft, mit Verwaltungsvesen vertraut, rednerisch und organisatorisch befähigt. Verbindung: mehrjährige Mitgliedschaftsdauer. Gehalt: Bezirksleiter-Stufe und örtliche Zuweisungsbüro. Diensthohe werden angerechnet. Bewerbungen mit Angabe über Alter, Beruf, Familienverhältnisse und bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis 7. Juli an die Geschäftsstelle, Jwidastr. 14.

Sonstige Anzeigen

(Kurzform) Herr. Die Werkstatt für die Redaktion, sondern an die hiesige Adresse: H. a. G., bei Gieselerstrasse 70, nach an den Verlag der Metallarbeiter-Zeitung zu richten.
Schnitt- u. Matrizenstecher. tüchtige, die möglichst 4 Jahre auf diese Arbeit geübt haben, können sofort eingestellt werden. Es kommen nur ältere eingearbeitete Leute in Frage. Richard Reinke, Bergweg und Maschinenfabrik, Groß-Deuben bei Bangen i. G.
Kolladenmonteur, gelernter Schlosser, für dauernde Beschäftigung und gutem Lohn gesucht. Herr. Kolladen- u. Zaluskefabrik, Carl Seifertstr. 11, Dortmund
Fellenhauer, 2 Handhauer finden sofort gute Stellung bei H. Wulke, W. Gieselerstr.
Maschinenhauer, tüchtige, für Ammendörfer und Hieron 0 und 3 für sofort gesucht. Paul Gröndler, früher Guckard Niedeck, Fellenhauer in Bangen i. G.
Schlichter Maschinenhauer, 2 tüchtige Handhauer in angenehmer Dauerstellung bei hohem Lohn gesucht. Reifenergütung. H. a. G., Eisenach i. Th., Langenlohweg 17.
Fellenhauer sucht baldmöglichst S. März, Freiburg i. Schl.
Maschinenhauer (Ammendorfer), 1 Schleifer und 1 Handhauer zur Hilfe bei den Maschinen (sof. gel. Lohn nach dem Verband abgeklärt) L. Wulke, Gieselerstr., Fellenhauer, Neumünster i. Schl.
Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Röhrenstr. 10 B.

Rundschau

Die Eisenindustrie im Ausland.
Die französischen Hochöfen während des letzten Jahres der Entlohnung der Eisenindustrie große Aufmerksamkeit. Von Deutschland hat man das einmütige Urteil, daß es für die Ausfuhr von Hüttenprodukten keine Bedeutung mehr hat, weil seine Eisenproduktion auf die Hälfte des früheren Umsatzes herabgesunken ist. Obwohl der amerikanische Export von Roheisen auf die Hälfte der Vorkriegszeit gesunken ist - von 6 auf 3 Millionen Tonnen -, kann doch der hohe Lohn amerikanischer Stahl auf den westlichen Märkten und sogar in England billiger abgesetzt werden als der englische, weil auch zu bedenken ist, daß der englische Export weit unter die Hälfte des Vorkriegsniveaus gesunken ist. Auch den französischen Hüttenwerken wird keine große Zukunft prophezeit. Die Hütten- und Stahlwerke sind zu weit vom Meere entfernt und die französische Bevölkerung eignet sich nicht für die schwere Hüttenarbeit. Im Vordergrund des Interesses steht die Wiederbetriebslegung der Hütten-